OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851653/10/Wg - 851654/3

Datum:
Linz, 14. Dezember 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde 1. des A S und 2. der V S, beide X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 22. Juli 2021, GZ: BHVBBA-2021-243305/9-GAB, betreffend Betriebsanlagenänderungsgenehmigung den

B E S C H L U S S :

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

Mit gemeinsam eingebrachtem Anbringen vom 20. Juli 2021 erhoben die Beschwerdeführer (Bf) Einwendungen gegen die von der X GmbH beantragte Betriebsanlagenänderungsgenehmigung. Der in weiterer Folge erlassene Bescheid vom 22. Juli 2021 wurde den Bf laut Rückschein am 27. Juli 2021 an der mit Eingabe vom 20. Juli 2021 bekannt gegebenen Abgabestelle zugestellt. Die vierwöchige Beschwerdefrist endete somit am 24. August 2021. Die Beschwerde wurde entgegen § 12 VwGVG beim Verwaltungsgericht eingebracht und langte am 25. August 2021 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) ein. Das LVwG leitete die Beschwerde zuständigkeitshalber an die Bezirkshauptmannschaft (BH) weiter. Die BH legte mit Schreiben vom 30. September 2021 die Beschwerde dem LVwG vor und beantragte, das LVwG möge die Beschwerde als verspätet zurückweisen. Das LVwG wahrte schriftlich das Parteiengehör. Mit Eingabe vom 19. Oktober 2021 brachten die Bf Folgendes vor: „... Die Beschwerde wurde von uns am 23. August 2021 am Postamt X eingeschrieben aufgegeben (siehe Poststempel). Die vier Wochen der Beschwerdefrist beziehen sich auf das Datum des Poststempels und nicht auf das Datum des Einlangens des Schriftstücks. Allerdings ist uns dabei ein Irrtum bei der belangten Behörde passiert: Wir haben nach bestem Wissen und Gewissen und nach entsprechender Rückfrage die Beschwerde nicht bei der BH Vöcklabruck, sondern beim Landesverwaltungsgericht eingebracht, da wir folgende Stelle der Rechtsmittelbelehrung im Bescheid (Geschäftszeichen BHVBBA-2021-243305/9-GAB) entsprechend gelesen haben: ‚Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben‘ (siehe auch S. 7 im Anhang). Wir ersuchen um Berücksichtigung dieser Umstände und bitten Sie daher, die Beschwerde nicht zurückzuweisen.“.

II. Beweiswürdigung:

Der relevante Sachverhalt (I.) beschränkt sich auf die auszugsweise Wiedergabe des im Gerichts- und Behördenakt dokumentierten Verfahrensablaufes.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits ausgesprochen, dass mit dem Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung, die Beschwerde sei „... schriftlich bei uns einzubringen“, hinreichend klar zum Ausdruck gebracht wird, dass das Rechtsmittel bei der

Bescheid erlassenden Behörde (arg.: „bei uns“) einzubringen ist, weshalb diesbezügliche Zweifel nicht bestehen (VwGH 25.5.2016, Ra 2016/19/0075). In jenen Fällen, in denen ein fristgebundenes Anbringen bei einer unzuständigen Stelle eingebracht wird, erfolgt die Weiterleitung auf Gefahr des Einschreiters. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die unzuständige Stelle das Anbringen zur Weiterleitung an die zuständige Stelle spätestens am letzten Tag der Frist zur Post gibt oder das Anbringen bis zu diesem Zeitpunkt bei der zuständigen Stelle einlangt (VwGH 26.6.2014, Ro 2014/10/0068; 12.7.2017, Ra 2017/07/0067, jeweils mwN). Im gegenständlichen Fall langte die Beschwerde erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist beim LVwG ein. Die Beschwerde war daher als verspätet zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Ra 2018/07/0428) geklärt ist. Zur Zustellung bei gemeinsam eingebrachten Anbringen vergleiche § 9 Abs. 5 Zustellgesetz und Verwaltungsgerichtshof vom 13. November 1985, 84/17/0037.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl